

GEMEINDEVERSAMMLUNG SELTISBERG

Einladung inkl. Erläuterungen zur Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 3. Dezember 2025

19.00 Uhr

Mehrzweckhalle Seltisberg

Gemeinderat Seltisberg

Traktanden

- 1) Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung
- 2) Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
 - a) Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2025
- 3) Aufgaben-/ und Finanzplanung 2026 – 2030
- 4) Teilrevision Wasserreglement
- 5) Teilrevision Abwasserreglement
- 6) Budget 2026
 - a) Steuerfüsse 2026
 - b) Hundegebühren
 - c) Budget 2026
- 7) Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement
- 8) Vorgehen Tugmatt Quelle
 - a) Ausarbeitung einer fundierten Entscheidungsgrundlage
 - b) Ablehnung der Reparaturarbeiten
- 9) Wahlen Kommissionen und Behörden
 - a) Nachwahl Bau- und Planungskommission
 - b) Ersatzwahl Sozialhilfebehörde
 - c) Ersatzwahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - d) Nachwahl Sekundarschulrat Liestal
- 10) Diverses & Informationen
 - a) Spielplatz Ärdbeerihübel
 - b) Vorstellung Notfalltreffpunkt (**3. Dezember 2025 um 18:30 Uhr in der MZH**)

Protokoll und Erläuterungen

Das Beschlussprotokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung sowie weitere Informationen zu den Traktanden sind ab dem 17. November 2025 unter <https://www.seltisberg.ch/politik/gemeindeversammlung> online abrufbar oder können ab dem 17. November 2025 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Einladung zur Teilnahme

Die Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung wird mind. 10 Tage im Voraus in sämtliche Haushaltungen der Gemeinde verteilt.

Eingeladen sind alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde. Die Versammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen. Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Erläuterungen zur Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 3. Dezember 2025, 19:00 Uhr, Mehrzweckhalle

Traktandum 1: Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung

Damit das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung einfacher verfasst werden kann, unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag, die Einwohnergemeindeversammlung auf Tonband aufzunehmen.

Gemäss § 53, Abs. 3 des Gemeindegesetzes benötigt eine Tonaufnahme die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Aufnahme der Versammlung auf Tonband für die Verfassung des ausführlichen Protokolls zuzustimmen.

Traktandum 2: Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2025

Das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 ist unter <https://www.seltisberg.ch/politik/gemeindeversammlung> online abrufbar oder kann ab dem 17. November 2025 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 zu genehmigen.

Traktandum 3: Aufgaben-/ und Finanzplanung 2026 - 2030

Gemäss § 157c des Gemeindegesetzes erstellt der Gemeinderat jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan, welcher für die nächsten 5 Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf beschreibt. Dabei sind auch Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichen Finanzhaushalts aufzuzeigen. Die Finanzplanung ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen und dem Kanton einzureichen.

Für den steuerfinanzierten Bereich sowie für die einzelnen Spezialfinanzierungen werden separate Aufgaben- und Finanzpläne erstellt. Damit stehen dem Gemeinderat fundierte Grundlagen für strategische Entscheide u.a. bezüglich Gebührenanpassungen und Investitionsvorhaben zur Verfügung.

Ausgehend auf der Jahresrechnung 2024 bilden das genehmigte Budget 2025 sowie das Budget 2026 die Grundlage für die Planjahre 2027 – 2030. Das Budget 2026 wird unter Berücksichtigung von verschiedenen Parametern (Bevölkerungsentwicklung, Teuerung, Anzahl Klassen sowie weiteren Faktoren) in die Planjahre hochgerechnet. Die Abschreibungen werden aufgrund der Investitionsvorhaben entsprechend den Anlagekategorien aktualisiert. Ebenso wird unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs die Veränderung der Fremdkapitalzinsen berechnet.

Bei den Steuerfüssen sind keine Erhöhungen geplant. Die Veränderungen aufgrund der Steuerreform SV17 bei den Kapital- und Ertragssteuern der juristischen Personen sowie aufgrund der Vermögenssteuerreform der natürlichen Personen sind im vorliegenden Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigt. Die konjunkturellen Veränderungen und Prognosen wurden aufgrund von Angaben der Steuerverwaltung BL berechnet. Einmalige und wiederkehrende Korrekturen gegenüber dem Budget 2026, welches die Grundlage für die Planjahre 2027 - 2030 bildet, sind ebenfalls berücksichtigt. Für zu beschaffendes Fremdkapital wird ab dem Jahr 2026 mit einem Zinssatz von 1.0 % gerechnet. Für die Jahre 2026 bis 2030 ist weder ein Aufwand noch Ertrag aus dem horizontalen Finanzausgleich enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Steuerkraft der Gemeinde Seltisberg im kantonalen Durchschnitt bewegt.

Die wesentlichen Kennzahlen sehen wie folgt aus:

Kenn- zahl	Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2026-2030
		Rechnung	Budget lfd. Jahr	Budget	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Durch- schnitt
Selbstfinanzierungsgrad in %		1088%	491%	387%	222%	61%	189%	225%	149%
Nettoschuld- / Nettovermögen in CHF		3'452'256	3'130'035	2'953'610	2'816'430	3'046'110	2'822'850	2'509'430	
Nettoschuld- / Nettovermögen pro Einwohner in CHF		2'590	2'336	2'196	2'086	2'248	2'076	1'845	
Verwaltungsvermögen in CHF		4'943'900	4'704'300	4'488'994	4'330'894	4'655'094	4'629'894	4'612'194	
Eigenkapital in CHF		1'491'643	1'574'264	1'535'383	1'514'463	1'608'983	1'807'043	2'102'763	

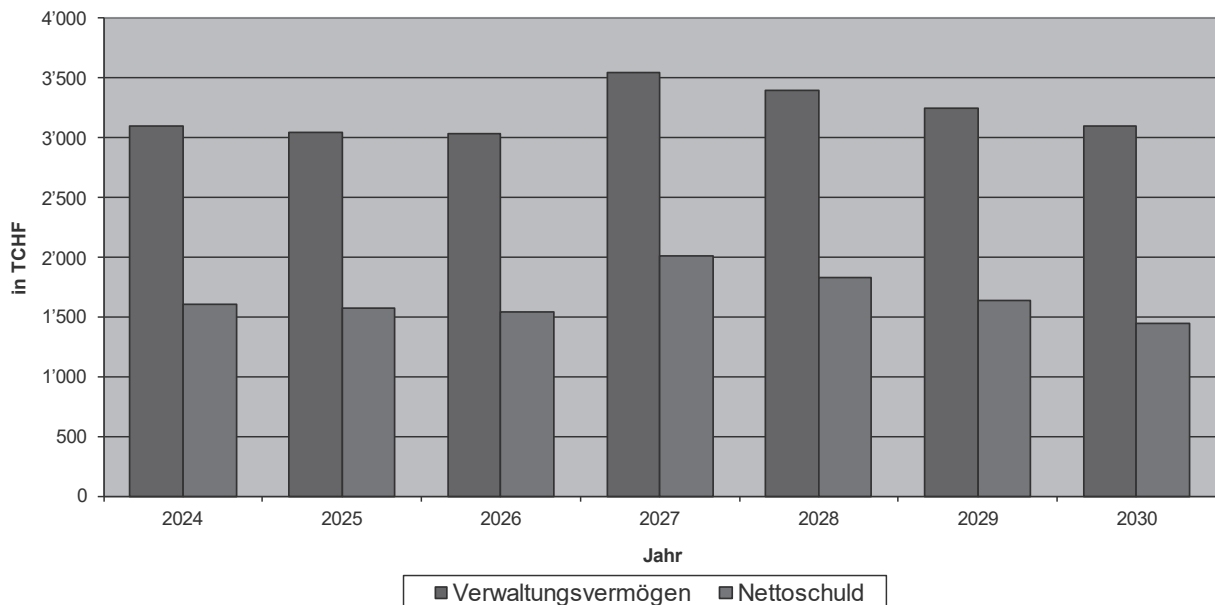
Für die Erfolgsrechnung ergibt sich folgende Prognose:

Aufgaben- und Finanzplanung steuerfinanzierter Bereich

Erfolgsrechnung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Artengliederung	Rechnung	Budget lfd. Jahr	Budget	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4
30 Personalaufwand	2'467'300	2'294'000	2'413'100	2'462'300	2'513'000	2'564'700	2'617'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'052'000	728'100	859'200	866'080	873'040	880'000	887'040
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	309'100	322'100	276'800	270'600	264'800	275'200	267'700
34 Finanzaufwand	153'200	174'400	163'300	174'200	163'200	151'600	151'600
35 Einlagen in Fonds	165'000	-	-	-	-	-	-
36 Transferaufwand	1'739'000	1'655'000	1'696'500	1'696'500	1'696'500	1'696'500	1'696'500
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-	-
39 Interne Verrechnungen	131'800	177'900	145'800	145'800	145'800	145'800	145'800
Total Aufwand	6'017'400	5'351'500	5'554'700	5'615'480	5'656'340	5'713'800	5'766'140
40 Fiskalertrag	3'949'500	4'097'000	4'072'000	4'209'000	4'364'000	4'525'000	4'675'000
41 Regalien und Konzessionen	9'900	17'600	17'800	17'800	17'800	17'800	17'800
42 Entgelte	261'400	156'000	180'500	180'500	180'500	180'500	180'500
43 Verschiedene Erträge	165'000	-	-	-	-	-	-
44 Finanzertrag	1'746'500	137'900	132'400	132'400	132'400	132'400	132'400
45 Entnahmen aus Fonds	-2'200	-	1'100	-	-	-	-
46 Transferertrag	744'300	705'200	857'100	798'860	800'160	800'160	800'160
48 Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-	-	-	-
49 Interne Verrechnungen	256'000	282'700	256'000	256'000	256'000	256'000	256'000
Total Ertrag	7'130'400	5'396'400	5'516'900	5'594'560	5'750'860	5'911'860	6'061'860
Ergebnis	1'113'000	44'900	-37'800	-20'920	94'520	198'060	295'720

Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung besteht nach der Umwidmung von CHF 1 Mio. von der Abwasserbeseitigung in die Wasserversorgung per Ende 2024 ein Eigenkapital von rund CHF 1.5 Mio. und eine Nettoschuld von rund CHF 1.6 Mio. In den Jahren 2026 – 2030 sind weitere Investitionen von CHF 770'000 zu erwarten. Darin ist die Sanierung des Reservoirs Galms und Massnahmen der Quelle Tugmatt noch nicht enthalten. Aufgrund der sehr tiefen Selbstfinanzierung würde die Verschuldung weiter ansteigen. Aus diesem Grund wird die Erhöhung der Grundgebühr ab 2026 beantragt. Mit dieser Massnahme kann die Erfolgsrechnung vorerst ausgeglichen gestaltet werden.

Nettoschuld - Verwaltungsvermögen Finanzplan Wasserversorgung Seltisberg



Bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung besteht nach der Umwidmung von CHF 1.0 Mio. in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung per Ende 2023 ein Eigenkapital von CHF 0.963 Mio., was gleichzeitig dem Nettovermögen entspricht. Da aktuell kein Verwaltungsvermögen beim Abwasser besteht, werden Einnahmenüberschüsse aufgrund von Anschlussbeiträgen in die Erfolgsrechnung übertragen. Ohne diese Überträge wäre die Erfolgsrechnung höchst defizitär. Die Schmutzwassergebühren des Kantons betrugen im 2024 CHF 1.76 / m³. Die Gebühr der Gemeinde jedoch nur CHF 1.00, weshalb für jeden m³ – Abwasser CHF 0.76 Eigenkapital eingesetzt werden muss. Um die finanzielle Lage der Abwasserbeseitigung erhalten zu können, beantragt der Gemeinderat die Mengengebühr von CHF 1.00 auf CHF 2.00 erhöht und die Grundgebühr von CHF 30.00 auf CHF 100.00 zu erhöhen (siehe nachfolgende Traktanden). Diese Gebührenerhöhungen sind im Finanzplan dargestellt. Mit diesen Massnahmen kann die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung in den kommenden Jahren vorausgeglichen gestaltet werden.

Weitere Details und Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Die Unterlagen liegen zudem bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Aufgaben- und Finanzpläne 2026 - 2030 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4: Teilrevision Wasserreglement

Im Budget 2026 sind Anpassungen der Gebühren für die Spezialfinanzierung im Bereich Wasser vorgesehen.

Folgende Änderungen werden der Gemeindeversammlung beantragt:

1. Ingress Überarbeitung des Textes bei gleichbleibender Bedeutung

Bisheriges Reglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2015) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 (Stand 1. Januar 2015), beschliesst:

Neues Reglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 SGS 180 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) vom 28.05.1970 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SGS 455 - Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz; SGS 455) vom 03.04.1967 folgende Ausführungsbestimmungen:

2. § 17 Abs. 4 **Erstellung, Kosten und Eigentum, Präzisierung**

Bisheriges Reglement

Kontrollen, Reparaturen und Ersatz der Hausanschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers respektive der Grundeigentümerin oder von Dritten vorliegt, zu Lasten der WV. Sämtliche Kosten für das Freilegen der defekten Hausanschlussleitung sowie das Eindecken reparierter Leitungen inklusive Wiederinstandstellung des Terrains haben die Grundeigentümer zu tragen.

Neues Reglement

Kontrollen, Reparaturen und Ersatz der Hausanschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers respektive der Grundeigentümerin oder von Dritten vorliegt, zu Lasten der WV. Abweichend davon gehen bei Reparaturen (nicht aber bei Ersatz) sämtliche Kosten für das Freilegen der defekten Hausanschlussleitung sowie das Eindecken reparierter Leitungen inklusive Wiederinstandstellung des Terrains zu Lasten der Grundeigentümer.

3. § 33 Abs. 2 **Festlegung der Beiträge und Gebühren, Ergänzung**

Die Ergänzung schafft eine Grundlage, um Gebührenanpassungen zusammen mit dem jährlichen Budget festlegen zu können.

Bisheriges Reglement

Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren und die Höhe der Zählermiete fest.

Neues Reglement

Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren und die Höhe der Zählermiete zusammen mit dem jährlichen Budget fest.

4. Anhang 1

Anpassung der Gebühren

Gebühr pro SVGW-Wert sowie wiederkehrende Gebühren.

Anpassung der Werte per 1.1.2026. Präzisierung der Indexierung.

Wassergebühren	2025	ab 1.1.2026
Grundgebühr pro Haushalt & Jahr	CHF 20.00 exkl. MwSt.	CHF 80.00 exkl. MwSt.
Mengengebühr je m ³	CHF 3.50 exkl. MwSt.	CHF 3.50 exkl. MwSt.
Zählermiete pro Jahr	CHF 20.00 exkl. MwSt.	CHF 25.00 exkl. MwSt.
Anschlussgebühr (§ 36 Reglement)	CHF 450.00 pro SVGW-Wert	CHF 650.00 pro SVGW-Wert

Bisheriges Reglement

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren) Indexstand 01.04.2010 = 100%

Neues Reglement

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Gesamtkosten/Totalindex, Indexstand 01.04.2010 = 100%

Die Erläuterung des Preisanstiegs befindet sich im Traktandum 3, welches die Aufgaben- und Finanzplanung für den Zeitraum 2026–2030 behandelt. Darüber hinaus ist die rechnerische Nachvollziehbarkeit in Form einer Finanzprognose auf der Website im Aufgaben- und Finanzplan dargestellt.

Ziel der Anpassung des SVGW-Werts ist, dass die Finanzhaushalte von beiden Spezialfinanzierungen (Wasser- und Abwasser) auf Dauer ausgeglichen gestaltet werden können.

Die Teilrevision umfasst zudem die layoutbezogene Anpassung des Reglements, die jedoch nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Verabschiedung der Teilrevision des Wasserreglements mit den Gebührenanpassungen per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

Traktandum 5: Teilrevision Abwasserreglement

Im Budget 2026 sind Anpassungen der Gebühren für die Spezialfinanzierung im Bereich Abwasser vorgesehen.

Folgende Änderungen werden der Gemeindeversammlung beantragt:

Liestalerstrasse 4 ● 4411 Seltisberg

061 911 99 11 ● gemeinde@seltisberg.ch ● www.seltisberg.ch

Seite 9 von 22

1. Ingress Überarbeitung des Textes bei gleichbleibender Bedeutung

Bisheriges Reglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2015), beschliesst:

Neues Reglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 SGS 180 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) vom 28.05.1970 folgende Ausführungsbestimmungen:

2. § 10 Abs. 1

Bewilligungspflicht, Literabezeichnung

Anpassung der Formatierung und Anbringung der Literabezeichnung.

Bisheriges Reglement

Eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons ist notwendig für:

- Den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation.
- Die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems.
- Die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.

Neues Reglement

Eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons ist notwendig für:

- a. Den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation.
- b. Die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems.
- c. Die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.

3. § 17 Abs. 2

Festlegung der Beiträge und Gebühren, Ergänzung

Die Ergänzung schafft eine Grundlage, um Gebührenanpassungen zusammen mit dem jährlichen Budget festlegen zu können.

Bisheriges Reglement

Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren fest.

Neues Reglement

Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren zusammen mit dem jährlichen Budget fest.

4. Anhang 1

Anpassung der Gebühren

Gebühr pro SVGW-Wert sowie wiederkehrende Gebühren.

Anpassung der Werte per 1.1.2026. Präzisierung der Indexierung.

Abwassergebühren	2025	ab 1.1.2026
Grundgebühr pro Haushalt & Jahr	CHF 30.00 exkl. MwSt.	CHF 100.00 exkl. MwSt.
Mengengebühr je m³	CHF 1.00 exkl. MwSt.	CHF 2.00 exkl. MwSt.
Anschlussgebühr (§ 20 Reglement)	CHF 650.00 pro SVGW-Wert	CHF 450.00 pro SVGW-Wert

Bisheriges Reglement

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren) Indexstand 01.04.2010 = 100%

Neues Reglement

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Gesamtkosten/Totalindex, Indexstand 01.04.2010 = 100%

Die Erläuterung des Preisanstiegs befindet sich im Traktandum 3, welches die Aufgaben- und Finanzplanung für den Zeitraum 2026–2030 behandelt. Darüber hinaus ist die rechnerische Nachvollziehbarkeit in Form einer Finanzprognose auf der Website im Aufgaben- und Finanzplan dargestellt.

Ziel der Anpassung des SVGW-Werts ist, dass die Finanzhaushalte von beiden Spezialfinanzierungen (Wasser- und Abwasser) auf Dauer ausgeglichen gestaltet werden können.

Die Teilrevision umfasst zudem die layoutbezogene Anpassung des Reglements, die jedoch nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Verabschiedung der Teilrevision des Abwasserreglements mit den Gebührenanpassungen per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

Traktandum 6: Budget 2026 – Steuerfüsse und Gebühren

Das Budget der Erfolgsrechnung 2026 weist bei einem Aufwand von CHF 6'392'406 und einem Ertrag von CHF 6'354'625 einen Aufwandüberschuss von CHF 37'781 auf. Im Budget 2025 wurde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 44'812 gerechnet. Ausgenommen von den Bereichen Bildung (2) und Umweltschutz und Raumplanung (7) steigt der Nettoaufwand in den allen Bereichen. Beim Bereich Finanzen und Steuern (9) ist ein leicht höherer Nettoertrag zu erwarten. Die grössten Erhöhungen des Nettoaufwandes sind bei der Gesundheit (4) mit rund CHF 63'000 und beim Verkehr (6) mit rund CHF 93'000 budgetiert. Die Kostensteigerung im Bereich Gesundheit wird durch die Erhöhung der Beiträge an Alters- und Pflegeheime von CHF 50'000 verursacht. Bei der Bildung konnte der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um rund CHF 122'000 gesenkt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt eine konsequente Weiterverrechnung der Bildungskosten für alle nicht in Seltisberg wohnhaften Kindern. Bei den Finanzen und Steuern steigt der Nettoertrag nur geringfügig. Für den

horizontalen Finanzausgleich wurde kein Betrag eingestellt, weder als Nehmer- noch als Geborgemeinde. Im Rechnungsjahr 2025 erhielt die Gemeinde Seltisberg einen Beitrag von rund CHF 102'000.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen Mehrertrag von CHF 16'525 aus. Im Vorjahr wurde ein Mehraufwand von CHF 20'425 budgetiert. Der Mehrertrag wird durch die bereits im Vorjahr angekündigte Erhöhung der Grundgebühr generiert. Nach der Umwidmung von CHF 1 Mio. von der Abwasserbeseitigung in die Wasserversorgung ist dies eine weitere Massnahme zur Sanierung der Wasserversorgung. In der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung sind ebenfalls Gebührenerhöhungen geplant, da bei dieser Spezialfinanzierung seit längerer Zeit strukturelle Defizite entstehen. Die Mengengebühr für Schmutzwasser soll von CHF 1.00 auf CHF 2.00 und die Grundgebühr von CHF 30.00 auf CHF 100.00 erhöht werden. Mit diesen Massnahmen können die Finanzhaushalte von beiden Spezialfinanzierungen auf die Dauer ausgeglichen gestaltet werden. Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung sieht einen Mehrertrag von CHF 10'285 vor. Für die Gebührenerhöhungen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Reglementanpassungen erforderlich, welche vor dem Budget der Einwohnergemeindeversammlung beantragt werden. Die Hundegebühren sollen erhöht und einheitlich für alle gebührenpflichtigen Hunde CHF 120.00 betragen.

Die wesentlichen Veränderungen (+/- CHF 10'000) sowie die Details sind im Budget 2026, welches auf der Homepage aufgeschaltet und am Schalter der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten einsehbar ist, ersichtlich.

		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	749'512	74'150	700'109	67'530	1'004'237.03	245'233.92
	Nettoaufwand		675'362		632'579		759'003.11
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	282'410	51'160	263'126	55'100	215'646.62	57'101.85
	Nettoaufwand		231'250		208'026		158'544.77
2	Bildung	2'485'219	232'900	2'437'046	63'200	2'452'616.27	87'527.80
	Nettoaufwand		2'252'319		2'373'846		2'365'088.47
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	144'370	98'000	158'806	118'675	158'742.60	101'387.75
	Nettoaufwand		46'370		40'131		57'354.85
4	Gesundheit	682'495	48'425	617'550	46'400	780'495.80	186'930.80
	Nettoaufwand		634'070		571'150		593'565.00
5	Soziale Sicherheit	577'555	327'850	568'470	328'850	623'439.21	316'371.35
	Nettoaufwand		249'705		239'620		307'067.86
6	Verkehr	423'285	203'500	341'494	214'595	517'761.34	362'250.15
	Nettoaufwand		219'785		126'899		155'511.19
7	Umweltschutz und Raumordnung	815'595	764'925	812'576	757'265	2'353'672.20	2'285'441.34
	Nettoaufwand		50'670		55'311		68'230.86
8	Volkswirtschaft	26'515	30'235	26'515	34'465	27'954.85	23'606.10
	Nettoaufwand						4'348.75
	Nettoertrag	3'720		7'950			
9	Finanzen und Steuern	205'450	4'523'480	288'986	4'573'410	246'443.73	5'828'222.56
	Nettoertrag	4'318'030		4'284'424		5'581'778.83	
	Total	6'392'406	6'354'625	6'214'678	6'259'490	8'381'009.65	9'494'073.62
	Ertragsüberschuss			44'812		1'113'063.97	
	Aufwandüberschuss		37'781				
	T o t a l	6'392'406	6'392'406	6'259'490	6'259'490	9'494'073.62	9'494'073.62

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	6'392'406	6'354'625	6'214'678	6'259'490	9'494'073.62	9'494'073.62
		37'781	44'812			
3 Aufwand	6'392'406		6'214'678		8'381'009.65	
30 Personalaufwand	2'413'075		2'299'005		2'467'292.88	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'188'835		1'098'220		1'414'247.18	
33 Abschreibungen	382'606		424'967		380'926.76	
34 Verwaltungsvermögen						
34 Finanzaufwand	163'265		174'365		153'151.05	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	49'190		12'390		742'037.95	
36 Transferaufwand	1'932'535		1'893'036		1'967'320.83	
39 Interne Verrechnungen	262'900		312'695		1'256'033.00	
4 Ertrag		6'354'625		6'259'490	1'113'063.97	9'494'073.62
40 Fiskalertrag		4'072'000		4'097'000		3'949'490.50
41 Regalien und Konzessionen		17'835		17'565		9'871.45
42 Entgelte		985'350		817'040		898'866.76
43 Verschiedene Erträge						157'117.50
44 Finanzertrag		132'400		137'880		1'746'548.73
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		22'585		140'830		1'125'614.05
46 Transferertrag		861'555		736'480		350'531.63
49 Interne Verrechnungen		262'900		312'695	1'113'063.97	1'256'033.00

Im Investitionsbudget 2026 sind insgesamt Ausgaben von CHF 181'500 und Einnahmen von CHF 100'000 enthalten. Im steuerfinanzierten Bereich sind neue Kredite für die Primarschule von CHF 36'000 für digitale Wandtafeln (je CHF 12'000 verteilt auf 3 Jahre) sowie für neue Stühle von CHF 7'000 enthalten. Des Weiteren wird ein Kredit von CHF 30'000 für die Revision

der Raumplanung beantragt. Für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung werden für eine Studie für die Sanierung des Reservoirs Galms für CHF 40'000 sowie Projektierungskosten von je CHF 30'000 für die Erneuerung der Hauptzuleitung Dorf und der Transportleitung Unterberg/Galms beantragt. Für die Revision der Pumpe Unterberg sind CHF 20'000 budgetiert. Die Anschlussbeiträge für Wasser und Abwasser von insgesamt CHF 100'000 sind geschätzt.

Investitionsrechnung

Gemeindeverwaltung Seltisberg
Buchungsperiode 2026

		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	12'500		12'500			405'808.62
	Nettoaufwand		12'500		12'500		
	Nettoertrag					405'808.62	
2	Bildung	19'000					
	Nettoaufwand		19'000				
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche					2'967.30	27'000.00
	Nettoertrag					24'032.70	
6	Verkehr			70'000		263'878.40	
	Nettoaufwand				70'000		263'878.40
7	Umweltschutz und Raumordnung	150'000	100'000	32'000	175'000	197'378.30	
	Nettoaufwand		50'000				210'747.25
	Nettoertrag			143'000			
	Total	181'500	100'000	114'500	175'000	464'224.00	419'439.67
	Zunahme der Nettoinvestitionen		81'500				44'784.33
	Abnahme der Nettoinvestitionen			60'500			

Es sind keine Änderungen an den Gebühren für Kabelfernsehen, Abfallentsorgung sowie der Feuerwehersatzabgabe vorgesehen. Die Anpassungen der Gebühren im Bereich Wasser und Abwasser sind Bestandteil der Teilrevisionen. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen im Bereich der Hundegebühren.

a) Steuerfüsse

Steuern	2025	2026
natürliche Personen	59% der Staatssteuern	unverändert
juristische Personen	55% der Staatssteuern	unverändert

b) Hundegebühren

Hundegebühren	2025	2026
pro Hund & Jahr	erster Hund CHF 80.00 jeder weitere Hund CHF 120.00	erster Hund CHF 120.00 jeder weitere Hund CHF 120.00

c) Budget 2026

Das Budget 2026 und der Bericht der GPK/ RPK kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Die Unterlagen liegen zudem bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Kürzungen vorgenommen und auch für das Jahr 2026 sind weiterhin signifikante Budgetkürzungen sowie Massnahmen zur Kostenreduktion geplant.

Unter anderem wurden im 2025 folgende Massnahmen umgesetzt:

- Reinigungsintervall der Verwaltungsgebäude verlängert. Beispielsweise findet die Reinigung der Gemeindeverwaltung nur noch alle zwei Wochen statt.
- Einsparungen bei den Verbrauchsmaterialien.
- Der defekte VW Amarok wurde durch das kostengünstigere Fahrzeug Opel Combo ersetzt, wodurch keine signifikanten Zusatzkosten entstanden sind. Das neue Fahrzeug hat eine Laufleistung von 31'800 km, ist aus dem Jahr 2016, betrieben mit Benzin/CNG, und weist ein lückenloses Serviceheft auf. Es war zuvor im Besitz einer grösseren Gemeinde.
- Diverse Kürzungen von Kostenbeteiligungen.

Im 2026 werden unter anderem folgende Budgetkürzungen vorgenommen:

- Kündigung des Schulschwimmunterrichts ab Schuljahr 2026/2027 in der Folge zum Kürzung des Beitrags an Betriebskosten des Schwimmbads.
- Verzicht auf Ersatz der Dachfenster und Lampen des Kindergartens.
- Verzicht auf Neukauf des defekten Sonnensegels für das Schulhaus, was zusätzlich zu den Einsparungen bei den jährlichen De- und Montagekosten auch Reparaturkosten entfallen lässt.
- Verzicht oder Kürzung von Beiträgen an Kultur-, Sport-, Naturvereinen.
- Einsparungen durch den Wechsel des Zeiterfassungssystems & Mobiltelefonabonnements.
- Diverse Kürzungen von Kostenbeteiligungen.
- Aushandlung von verbesserten Versicherungsverträgen.
- Sistierung der Kostenübernahme des Spitex Mahlzeitendienstes bis 2029.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die folgenden Steuerfüsse und Gebühren für das Jahr 2026 festzusetzen:

- a) den Steuerfuss für natürliche Personen unverändert auf 59% festzusetzen und die Steuerfüsse für die Kapital- und Ertragssteuern von juristischen Personen unverändert auf 55% festzusetzen.
- b) die Hundegebühr für den ersten und jeden weiteren Hund auf CHF 120.00 festzusetzen.
- c) das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 37'781.00 und Nettoinvestitionen von CHF 81'500.00 zu genehmigen.

Traktandum 7: Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement

Folgende Änderungen werden der Gemeindeversammlung beantragt:

1. Ingress Überarbeitung des Textes bei gleichbleibender Bedeutung

Bisheriges Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Neues Reglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und § 107 Abs. 1 SGS 180 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) vom 28.05.1970 folgende Ausführungsbestimmungen:

2. § 3 **Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen**
Vereinfachung sowie Präzisierung

Bisheriges Reglement

1 Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden vom Gemeinderat in einem schriftlichen Bericht erläutert. Der Bericht gibt Auskunft über Inhalt und Ziel der Vorlage sowie allenfalls über die rechtlichen Folgen, die Finanzierung und die Folgekosten.

2 Die Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht oder können bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden.

Neues Reglement

1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich erläutert.

2 Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht oder können bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden.

3. § 26

Verwaltungsführung

Textliche Änderungen und Tätigkeitsanpassungen

Bisheriges Reglement

1 Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin obliegt die operative Leitung der Verwaltung. Sie führt die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen.

2 Die operative Verwaltungsführung umfasst insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- a) Koordination der Verwaltungstätigkeit
- b) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung
- c) Koordination zwischen den Behörden und den Kommissionen
- d) die innerbetriebliche Information
- e) die operative Umsetzung der Behörden- und Kommissionsbeschlüsse
- f) die Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat
- g) das Controlling der Verwaltungstätigkeit

Neues Reglement

1 Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin obliegt die operative Leitung der Verwaltung. Sie oder er führt die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen.

2 Die operative Verwaltungsführung umfasst insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- a) Koordination der Verwaltungstätigkeit
- b) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung
- c) Abstimmung der Aufgabenerledigung zwischen Behörden, Kommissionen und externen Partnern
- d) Transparente interne Information und Kommunikation
- e) Operative Umsetzung von Beschlüssen der Behörden, Kommissionen und des Gemeinderats
- f) Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat sowie Priorisierung von Aufgaben
- g) Dokumentation wiederkehrender Arbeitsabläufe zur Sicherstellung der Qualität und Zuständigkeiten
- h) Controlling der Verwaltungstätigkeit: Kennzahlen, Berichte, Zielerreichung
- i) Prozessoptimierung und Standardisierung von Abläufen
- j) Risikomanagement, Compliance und Datenschutz
- k) Ressourcen- und Budgetsteuerung im Rahmen der Verwaltungsziele
- l) Serviceorientierung gegenüber Einwohnerinnen und Einwohnern; Beschwerdemanagement
- m) Personalentwicklung inkl. Fortbildung

4. § 26^{bis}**Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten**

Erwähnung übergeordnetes Gesetz für Ermächtigung der Einwohnerdienste

Bisheriges Reglement

-

Neues Reglement§ 26^{bis}

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Niederlassung (Niederlassungsbescheinigungen, Wohnsitzbescheinigungen usw.) und Bekanntgabe von anderen Einwohnerregisterdaten gemäss § 2 Anmeldungs- und Registergesetz (ARG; SGS 111) vom 19.06.2008 und Art. 3 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) vom 23. Juni 2006 sind auch die für die Einwohnerdienste beauftragten Mitarbeitenden ermächtigt.

Die Teilrevision umfasst zudem die layoutbezogene Anpassung des Reglements, die jedoch nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

Traktandum 8: Vorgehen Tugmatt Quelle und Pumpwerk Oris

Die Nutzung der Tugmattquelle erfordert sowohl kurzfristige als auch langfristige Investitionen, die massgeblichen Einfluss auf den zukünftigen Wasserpreis haben werden. Es ist daher ein grundlegender Entscheid zu fällen, ob und in welcher Form weiterhin in die Nutzung dieser Quelle investiert werden soll.

Gestützt auf die Ergebnisse des Informationsanlasses vom 3. November 2025 beschliesst die heutige Einwohnergemeindeversammlung die Erteilung des erforderlichen Investitionskredits für Detailabklärungen und Analysen im Zusammenhang mit der Sanierung der Tugmattquelle. Anhand dieser fundierten Grundlagen und Fakten ist die finale EGV-Abstimmung über die Sanierung der Tugmattquelle für das dritte Quartal 2026 vorgesehen.

Wichtige Informationen zum Traktandum können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Die Unterlagen liegen zudem bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.



Foto Tugmattquelle: Werner Schwander

Antrag 8a:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die mögliche Erhaltung der Tugmattquelle weiter zu verfolgen und die hierfür erforderlichen Mittel in der Höhe von CHF 40'000.00 für die Erstellung einer fundierten Entscheidungsgrundlage zu bewilligen.

Antrag 8b:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Durchführung der Reparaturarbeiten in der Höhe von CHF 61'000.00 (+/- 30 %) abzulehnen.

Traktandum 9: Wahlen Kommissionen und Behörden

- a) **Nachwahl Bau- und Planungskommission**
 Amtsperiode 01.07.2024 – 30.06.2028
 2 Sitze vakant – Zur Wahl stellen sich: keine Kandidaturen
- b) **Ersatzwahl Sozialhilfebehörde**
 Amtsperiode 01.01.2025 – 31.12.2028
 1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: keine Kandidatur
- c) **Ersatzwahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**
 Amtsperiode 01.07.2025 – 30.06.2028
 1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: keine Kandidatur
- d) **Nachwahl Sekundarschulrat Liestal**
 Amtsperiode 01.08.2024 – 31.07.2028
 1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: keine Kandidatur

Wahlvorschläge können schriftlich zu Händen des Gemeinderates eingereicht oder direkt an der Einwohnergemeindeversammlung gemacht werden.

Traktandum 10: Diverses & Informationen

- a) Information über Spielplatz Ärdbeerihübel

Die Arbeiten am Projekt schreiten insgesamt gut voran. Aufgrund der vergangenen Witterungsbedingungen mussten die Tiefbauarbeiten teilweise unterbrochen werden. Parallel konnten jedoch die Betonarbeiten sowie das Setzen der ersten Plattformen erfolgreich abgeschlossen werden. Da der Hügel aus technischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht wie geplant umgesetzt werden konnte, wird an dieser Stelle eine schräge Hängebrücke vom Boden zur Plattform errichtet. Die genaue Länge der Hängebrücke sowie der Kletterseile wird nach Montage der Holzelemente festgelegt und bei der Seilerei in Auftrag gegeben.

Das Design des Hexenhauses wurde nochmals mit den Beteiligten abgestimmt. Es wurde beschlossen, die Stirnseite ohne Tür und nur teilweise zu schliessen, um eine jederzeitige Einsicht für Lehrpersonen zu gewährleisten und das Risiko des Einschliessens zu vermeiden.

Der Humusauftrag, die Gestaltung der Wege sowie der Abschluss des Wasserspiels werden in Kürze ausgeführt.

Der Gemeinderat sowie die Gemeindeverwaltung bedanken sich bei allen Mitarbeitenden für ihren engagierten Einsatz sowie den Spenderinnen und Spendern für ihre grosszügige Unterstützung.



b) Vorstellung Notfalltreffpunkt

Im Rahmen der kommenden Einwohnergemeindeversammlung möchten wir Sie herzlich zur Vorstellung des Notfalltreffpunktes in Seltisberg einladen. Diese findet am 03. Dezember 2025 um 18:30 Uhr statt, direkt vor Beginn der Einwohnergemeindeversammlung.

Die Veranstaltung bietet eine gute Gelegenheit, sich über das Konzept des Notfalltreffpunktes in Seltisberg zu informieren. Dieser dient als zentrale Anlaufstelle, die im Falle von Grossereignissen, Katastrophen oder Notlagen eine schnelle und koordinierte Unterstützung gewährleistet. Der Notfalltreffpunkt ermöglicht den Informationsaustausch zwischen den Behörden und der Bevölkerung, ausserdem kann dieser auch als Sammelstelle für die Abgabe von Hilfsgütern oder für die Bereitstellung erster Hilfe genutzt werden.

Datum: 03. Dezember 2025, 18.30 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle (MZH) in Seltisberg

Im Anschluss findet die Einwohnergemeindeversammlung um 19.00 Uhr statt.



Weitere Unterlagen zu den Traktanden finden Sie bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt und auf unserer Internetseite.